



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 10. Mai 2022
Bezug: Ihr Schreiben vom
13. April 2022

Anlagen: 2

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Regierungsamtfrau Knop
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-31937
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-02-1101-006821 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit komme ich auf Ihr Schreiben vom 13. April 2022 mit der ID-Nr. 1320978 zurück und darf Sie zunächst kurz auf das o. a. geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Der Petitionsausschuss hat Ihr Anliegen aufgrund sachgleicher Eingaben bereits früher geprüft.

Ich bitte Sie, das Ergebnis der als Anlage beigefügten Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, der der Deutsche Bundestag am 24. März 2022 zugestimmt hat, zu entnehmen.

Im Hinblick auf das dargestellte Ergebnis möchte ich das Petitionsverfahren abschließen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern und mitteilen, was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Auf das beigefügte Merkblatt weise ich vorsorglich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Knop



Pet 2-19-

Deutscher Bundestag

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, öffentlich besoldeten Personen, mindestens aber Abgeordneten, Ministern und deren Mitarbeitern die Annahme von inzentivierenden Unternehmenspapieren (Aktienoptionen, Aktien und Papiere mit ähnlicher Wirkung) zu untersagen.

Es solle ein Strafraum festgelegt werden, der bei Zuwiderhandlung den Verlust der öffentlich besoldeten Position beinhaltet. Die genannten Unternehmenspapiere seien dazu gedacht, die Interessenslage des Optionsnehmers mit der des Optionsgebers in Einklang zu bringen. Öffentlich besoldete Personen seien aber dem Gemeinwohl verpflichtet. Ein Loyalitätskonflikt sei unbedingt zu vermeiden, da dieser korruptem Verhalten Tür und Tor öffne.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Zuschriften des Petenten verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 145 Mitzeichnungen sowie 14 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat wie folgt dar:

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist angesichts der universellen Geltung der Grundrechte ein generelles Verbot privater Finanzgeschäfte für öffentlich besoldete Personen in der Form von Aktienoptionen, Aktien und Papieren mit ähnlicher Wirkung mit der Verfassung nicht vereinbar. Es handelt sich um allgemein verfügbare Finanzinstrumente, die dem Vermögensaufbau und etwa auch der Alterssicherung dienen können.



Es dürfte daher, je nach konkreter Ausgestaltung, einen unzulässigen Eingriff in die Eigentums- und Berufsfreiheit der Art. 14 und 12 Grundgesetz bzw. die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz darstellen, dem in der Petition genannten Personenkreis generell die private Nutzung dieser Finanzinstrumente zu untersagen.

Für die Einräumung des Rechtes, Aktien unabhängig von ihrem tatsächlichen Wert zu einem vereinbarten Preis zu erwerben (Aktienoption), kann sich eine Anzeigepflicht nach den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Verhaltensregeln, VR) ergeben. Werden Aktienoptionen als Gegenleistung für eine Tätigkeit neben dem Mandat eingeräumt, ergibt sich daraus eine Einkunft, wenn das eingeräumte Recht einen quantifizierbaren Wert hat. Das ist der Fall, wenn die Aktien des Unternehmens bereits an der Börse gehandelt werden oder ein außerbörslicher Markt existiert und der Handelspreis zum Zeitpunkt der Rechtseinräumung oberhalb des vereinbarten Preises liegt. Wenn diese Differenz größer ist als der Schwellenwert des § 1 Abs. 3 VR (1.000 Euro), ergibt sich für die Übertragung von Aktienoptionen eine Anzeigepflicht nach den Verhaltensregeln. Wird der Schwellenwert im Einzelfall unterschritten, ergibt sich eine Anzeigepflicht, wenn in der Summe einzelner Zuwendungen der Jahresschwellenwert von 10.000 Euro überschritten wird.

Die Einräumung von nicht handelbaren Optionen, also bloßen Expektanzen auf einen vorteilhaften Erwerb von Aktien, stellt dagegen erst dann einen Zufluss dar, wenn diese Optionen durch Erwerb der Aktien oder durch Veräußerung der Aktienoptionen an Dritte materialisiert werden. Soweit der dabei erzielte (außerbörsliche) Preis höher ist als jener im ursprünglichen Vertrag über die Einräumung von Aktienoptionen, liegt ein Zufluss beziehungsweise ein geldwerter Vorteil vor. Für eine Anzeigepflicht müsste dann wieder der Schwellenwert überschritten werden.

Entsprechendes gilt für Spenden nach § 4 Abs. 1 VR, die gemäß § 4 Abs. 2 VR den Schwellenwert von 5.000 Euro überschreiten müssten, um einer Anzeigepflicht zu unterliegen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bereits aufgrund ihres Dienstverhältnisses einer besonderen Treue- und Wohlverhaltenspflicht unterliegen. Sie haben das ihnen übertragene Amt uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert (§ 61 Abs. 1 Satz 2, 3 Bundesbeamtengesetz [BBG]). Anders als der Petent in der Begründung annimmt, sind öffentlich besoldete Personen jedoch in ihrem privaten Handeln nicht dem Gemeinwohl verpflichtet.

Die Verpflichtung zur uneigennützigen Amtsführung nach § 61 Abs. 1 Satz 2 BBG kann allerdings auf außerdienstliche Aktivitäten ausstrahlen, soweit ein Dienstbezug besteht.



Die Pflicht zur Uneigennützigkeit der Amtsführung wird etwa verletzt, wenn der Beamte dienstliches Wissen nutzt, um einen persönlichen Vorteil zu erlangen.

Darüber hinaus gibt es in den einzelnen Ministerien zusätzliche Regelungen oder sonstige Maßnahmen, die gezielt Interessenkonflikte verhindern sollen.

Um schon den Anschein eines solchen Konflikts zu verhindern und damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Verwaltung und seiner Beschäftigten zu schützen, hat das Bundesministerium der Finanzen am 31. März 2021 eine Dienstanweisung hinsichtlich privater Finanzgeschäfte in Kraft gesetzt. Diese sieht ergänzende Compliance-Maßnahmen (u.a. Handelsverbote und Anzeigepflichten) für prioritär betroffene Beschäftigte vor, deren Aufgabengebiet einen Bezug zu sogenannten finanzmarktsensiblen Informationen aufweist.

Unabhängig davon gelten selbstverständlich auch für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – MAR) und das Verbot von Insidergeschäften und der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen nach Art. 14 MAR. Verstöße gegen die Vorschriften der MAR sind straf- und bußgeldbewehrt (§ 119, 120 des Wertpapierhandelsgesetzes – WpHG) und können disziplinarrechtlich und arbeitsrechtlich relevante Pflichtverletzungen darstellen. Die Beschäftigten werden, entsprechend sensibilisiert.

Schließlich gelten bei allen bundesbehördlichen Entscheidungsprozessen die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften zum Umgang mit Ausschlussgründen und Besorgnis der Befangenheit (§§ 20, 21 VwVfG).

Aus der Perspektive des Nebentätigkeitsrechts gilt im Übrigen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte § 100 Abs. 1 Nr. 1 des BBG sowie für die Tarifbeschäftigten des Bundes § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), wonach die nicht gewerbsmäßige Verwaltung eigenen oder der Nutznießung Beschäftigten unterliegenden Vermögens weder anzeige- noch genehmigungspflichtig ist. Jedoch ist eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt (§ 100 Abs. 4 BBG). Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 TVöD).

Mitgliedern der Bundesregierung ist es gemäß Art. 66 des Grundgesetzes und § 5 Bundesministergesetz grundsätzlich untersagt, neben ihrem Amt andere berufliche Tätigkeiten auszuüben. Sie haben ihre Arbeitskraft in vollem Umfang ihrem Amt zu widmen. Sinn und Zweck des Verbots ist die Wahrung des öffentlichen Ansehens dieser



Staatsämter sowie die Vermeidung von Interessenkollisionen und dem Staatswohl schädigenden Abhängigkeiten.

Die Wahrnehmung einer zulässigen Nebentätigkeit ist mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Leitung des eigenen Geschäftsbereichs in Einklang zu bringen. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind rechtlich zulässig.

Darüber hinaus unterliegen die Mitglieder der Bundesregierung nach § 6 Bundesministergesetz sowie Beamtinnen und Beamte der Verschwiegenheitspflicht nach § 67 Abs. 1 BBG und haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich des Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Amts- oder Beamtenverhältnisses. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt sind, gelten diese Vorgaben nach § 3 Abs. 1 TVÖD entsprechend.

Um Zweifel an der Integrität der Verwaltung und ihrer Beschäftigten von vornherein auszuschließen, sollte bereits der Anschein vermieden werden, dass Beschäftigte im Dienst erlangte Informationen zur Durchführung privater Geschäfte verwenden könnten oder dienstliches Handeln von privaten Interessen geleitet sein könnte. Dies wird insbesondere auch von den Ministerinnen und Ministern erwartet, die als herausgehobene Amtsträger in besonderer Weise zu integrierter Amts- und Lebensführung verpflichtet sind.

Im Übrigen ist auch generell darauf zu verweisen, dass die Bundesregierung über verschiedene eingeführte Instrumente und Regelungen zur Handhabung möglicher oder tatsächlicher Interessenskonflikte verfügt. Diese werden fortlaufend weiterentwickelt. Sie sind für Bundesministerien und Bundesoberbehörden bzw. deren Beschäftigte bindend. Im Bereich der Korruptionsprävention hat die Bundesregierung die Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung geschaffen.

Die Richtlinie vom 30. Juli 2004 umfasst die Wesentlichen Maßnahmen einer Präventionsstrategie wie die Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete, das Mehr-Augen-Prinzip, die Schaffung einer Ansprechperson, die Sensibilisierung der Beschäftigten sowie die Leitsätze für die Vergabe.

Bestandteil der Richtlinie ist auch ein Verhaltenskodex für die Bediensteten Und ein Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen. Der Verhaltenskodex richtet sich an die Bediensteten und erläutert diesen die Grundsätze für transparentes und integrires Verhalten. Er verpflichtet die Beschäftigten zu prüfen, ob Privatinteressen einschließlich Interessen von Dritten, denen sie sich verbunden fühlen, zu einer Kollision mit ihren Dienstpflichten führen könnten. Im Falle einer solchen Kollision müssen sie ihre Führungskraft informieren (Erläuterungen zu Ziffer 5 der Anlage 1 zur Richtlinie).



Der Leitfaden zeigt den Vorgesetzten und den Behördenleitungen auf, welche Maßnahmen sie einhalten müssen, damit das Korruptionsrisiko in ihrem Einflussbereich minimiert wird.

Weitere wichtige Regelung zur Sicherstellung der Integrität in der Bundesverwaltung sind die Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung, das Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater.

Mögliche Konsequenzen bei Verstößen gegen Integritätsvorschriften sind im Bundesdisziplinargesetz und im Strafgesetzbuch (§§ 331, 332 StGB) geregelt. Bundesministerinnen und Bundesminister können jederzeit entlassen werden, so auch bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.